

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

22. Verordnung vom 25.08.1828 publ. 30.08.1828

22) Landesherrliche Verordnung
vom 25. Aug., publ. am 30. Aug.
1828.

Von Gottes Gnaden Wir, Peter
Friedrich Ludwig rc. rc.

Thun kund hiemit:

betreffend die Aufhebung meh-
rerer im Röm. Recht enthalte-
nen, die Abtre-
tung von For-
derungen an
Andererechrän-
kenden, Bestim-
mungen — der
Lex Anastasia-
na — des Ver-
bots der Ver-
äußerung von
Forderungen,
die im Prozesse
befangen — der
cessio inpoten-
tiores.

Da das Römische Recht mehrere die
Abtretung der Forderungen an Andere (cessio
nominum et actionum) beschränkende Be-
stimmungen enthält, deren Unzweckmäßigkeit
zum Theil schon nach den Motiven der Ge-
setze, noch mehr aber in der heutigen Anwen-
dung, unter veränderten Umständen, unver-
kennbar ist, deren Anwendbarkeit in ihren
Haupt-Bestimmungen selbst oder durch eine
Menge Ausnahmen von der Praxis wankend
gemacht worden, die zu manchen Hindernissen
Prozessen Veranlassung geben und dem freien
Verkehr und dem Credit hinderlich sind; so
verordnen Wir, — nachdem die Bestimmung
des Reichs-Abschiedes von 1551.: daß die
Juden ihre Forderungen an Christen nicht
andern Christen abtreten sollen, bereits durch
den §. 16. Unserer Verordnung vom 14.
August 1827. aufgehoben worden — ferner
hiedurch Folgendes:

§. 1. Die Verordnung, daß der Käufer
einer Forderung von dem Schuldner nicht

mehr einzuklagen berechtigt seyn soll, als das von ihm dem Verkäufer dafür gegebene, und die davon erlaubter Weise zu berechnenden Zinsen (Lex Anastasiana), ist aufgehoben; der Schuldner kann sich mithin gegen den Inhaber der Forderung, mit der Einrede: daß dieser solche für einen wohlfeileren Preis an sich gelöst habe, nicht schützen.

§. 2. Das Verbot der Veräußerung von Forderungen, welche im Prozesse befangen sind (litigiosæ), ist aufgehoben, jedoch sind Cessionen solcher Forderungen an einen Anwalt, von welchem der Proceß geführt wird, nicht erlaubt, und wenn sie an ein Mitglied des Gerichts, bey welchem der Proceß geführt wird, gemacht werden: so darf dasselbe, wie sich von selbst versteht, nicht weiter als Richter bey der Sache eintreten.

§. 3. Das Verbot der Abtretung der Forderungen an Mächtigere (cessio in potentiores) ist aufgehoben.

§. 4. Das Verbot der Abtretung einer Forderung gegen Pupillen oder Curanden, an deren Vormund oder Curator, kann einer Cession, wozu das Obervormundschaftliche Gericht vorher die Genehmigung erteilt hat, nicht entgegen gesetzt werden.